



Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen

(Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹ und auf Artikel 60 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006²,

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand sowie Wirkung der Anerkennung

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung legt die Mindestanforderungen an gymnasiale Maturitätslehrgänge fest, die erfüllt sein müssen, damit ein kantonales oder kantonally anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis schweizerisch anerkannt wird.

Art. 2 Wirkung der Anerkennung

¹ Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass die Maturitätszeugnisse untereinander gleichwertig sind und die entsprechenden Maturitätslehrgänge den Mindestanforderungen entsprechen.

² Die anerkannten Maturitätszeugnisse bestätigen, dass ihre Inhaberinnen und Inhaber über die Kenntnisse und allgemeinen Fähigkeiten verfügen, die notwendig sind, um:

- a. an einer universitären oder pädagogischen Hochschule zu studieren;
- b. zu den eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe zugelassen zu werden.

¹ SR 414.110

² SR 811.11

2. Abschnitt: Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit

Art. 3

¹ Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse bilden die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in einem Rahmenlehrplan festgelegten Mindestanforderungen.

² Der Rahmenlehrplan enthält Mindestanforderungen betreffend:

- a. die basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit;
- b. die Berücksichtigung von transversalen Unterrichtsbereichen, insbesondere für die überfachlichen Kompetenzen, und von Interdisziplinarität;
- c. die Maturitätsarbeit.

3. Abschnitt: Grundlagen und Mindestanforderungen

Art. 4 Grundsatz

Ein kantonales oder kantonally anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis wird schweizerisch anerkannt, wenn:

- a. im betreffenden Kanton die Grundlagen nach den Artikeln 5 und 6 vorhanden sind; und
- b. der betreffende Maturitätslehrgang die Mindestanforderungen nach den Artikeln 7–31 erfüllt.

Art. 5 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Den Schülerinnen und Schülern steht ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur Verfügung.

Art. 6 Chancengerechtigkeit

¹ Es bestehen geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit beim Übertritt von der Volksschule ins Gymnasium und während des Maturitätslehrgangs.

² Erwachsenen wird ermöglicht, eine gymnasiale Maturität auf dem zweiten Bildungsweg zu erlangen.

³ Es besteht ein kontinuierlicher Dialog, sowohl zwischen der Volksschule und dem Gymnasium als auch zwischen dem Gymnasium und den Hochschulen.

Art. 7 Maturitätsschulen

Der gymnasiale Maturitätslehrgang erfolgt an einer allgemeinbildenden Vollzeitschule der Sekundarstufe II oder an einer allgemeinbildenden Vollzeit- oder Teilzeitschule für Erwachsene.

Art. 8 Bildungsziele

¹ Ziel des Maturitätslehrgangs ist es, dass die Maturandinnen und Maturanden über jene persönliche Reife verfügen, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Zu diesem Zweck wird:

- a. den Schülerinnen und Schülern die im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen notwendigen grundlegenden Kompetenzen vermittelt;
- b. die geistige Offenheit und die Fähigkeit zum kritischen Denken und selbstständigen Urteilen der Schülerinnen und Schüler gefördert;
- c. eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung angeboten;
- d. die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler gefördert.

² Maturandinnen und Maturanden sind fähig:

- a. sich den Zugang zu neuem fachspezifischem und fachübergreifendem Wissen zu erschliessen;
- b. ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten;
- c. allein und in Gruppen zu arbeiten;
- d. logisch zu denken und zu abstrahieren;
- e. intuitiv, analog und vernetzt zu denken;
- f. wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen nachzuvollziehen und anzuwenden; und
- g. die Möglichkeiten und Grenzen des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns zu beurteilen.

³ Sie beherrschen mindestens eine Landessprache und verfügen über grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern sowie Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.

⁴ Sie finden sich in ihrer natürlichen, technischen, ökonomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht, in Bezug auf die Gegenwart, die Vergangenheit und die Zukunft und auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.

Art. 9 Dauer

¹ Der gymnasiale Maturitätslehrgang dauert mindestens vier Jahre.

² An Maturitätsschulen für Erwachsene dauert der auf die Maturität ausgerichtete Lehrgang mindestens drei Jahre. Ein angemessener Teil dieses Lehrgangs findet im Direktunterricht statt.

³ Für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Schultypen in den gymnasialen Maturitätslehrgang aufgenommen werden, umfasst der Lehrgang in der Regel mindestens den Unterricht der zwei letzten Jahre vor der Maturität.

Art. 10 Lehrkräfte

¹ Der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung auf gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule möglich ist, wird als Abschluss ein universitärer Master verlangt.

² Die regelmässige Weiterbildung der Lehrkräfte wird sichergestellt.

Art. 11 Lehrplan

¹ Der Unterricht richtet sich nach einem kantonalen oder vom Kanton genehmigten Lehrplan.

² Der Lehrplan stützt sich auf den Rahmenlehrplan der EDK.

³ Er ist auf einen kohärenten und mindestens vierjährigen Lehrgang ausgerichtet.

Art. 12 Fächerbereiche

¹ Das Angebot der Fächer besteht mindestens aus einem Grundlagenbereich und einem Wahlpflichtbereich sowie dem Fach Sport.

² Der Grundlagenbereich besteht aus den Grundlagenfächern.

³ Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Schwerpunktfach, einem Ergänzungsfach und der Maturitätsarbeit.

Art. 13 Grundlagenfächer

¹ Mit den Grundlagenfächern werden die Mindestkompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit vermittelt und wird ein Beitrag zur Vermittlung jener Kompetenzen geleistet, die nötig sind, um anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen.

² Die Grundlagenfächer sind:

- a. die Landessprache, die an der Schule als Unterrichtssprache verwendet wird (Unterrichtssprache);
- b. eine zweite Landessprache;
- c. eine dritte Landessprache, Englisch, Latein oder Griechisch (dritte Sprache);
- d. Mathematik;

- e. Informatik;
- f. Biologie;
- g. Chemie;
- h. Physik;
- i. Geografie;
- j. Geschichte;
- k. Wirtschaft und Recht;
- l. bildnerisches Gestalten oder Musik oder bildnerisches Gestalten und Musik.

³ Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler als zweite Landessprache aus mindestens zwei Sprachen auswählen können. In den Kantonen Bern, Freiburg und Wallis ist die zweite Landessprache die zweite Amtssprache des Kantons.

⁴ Philosophie und Religionen können als weitere Grundlagenfächer oder eine Kombination aus den beiden Fächern als weiteres Grundlagenfach angeboten werden.

⁵ Im Kanton Graubünden können zwei kantonale Amtssprachen als Unterrichtssprachen bezeichnet werden.

Art. 14 Schwerpunktfächer

¹ Das Schwerpunktfach dient der disziplinierten oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung. Es ist in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet.

² Folgende Schwerpunktfächer sind möglich:

- a. Latein oder Griechisch oder Latein und Griechisch (alte Sprachen);
- b. eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch (moderne Fremdsprachen);
- c. Physik und Mathematik;
- d. Biologie und Chemie;
- e. Wirtschaft und Recht;
- f. Philosophie, Pädagogik und Psychologie;
- g. bildnerisches Gestalten;
- h. Musik;
- i. Informatik;
- j. Geschichte und Geografie;
- k. Theater;
- l. Religionen;
- m. Sport.

Art. 15 Ergänzungsfächer

¹ Das Ergänzungsfach dient einer weiteren disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung.

² Das Ergänzungsfach ist eines der Fächer nach den Artikeln 13 und 14 oder ein all-fälliges weiteres Fach nach Artikel 16 oder eine Kombination aus diesen Fächern.

Art. 16 Weitere Fächer

Es können weitere Fächer angeboten werden.

Art. 17 Ausgeschlossene Kombinationen

Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen:

- a. die Wahl der gleichen Sprache als Grundlagenfach und als Schwerpunktfach;
- b. die Wahl des gleichen Fachs als Schwerpunktfach und als Ergänzungsfach.

Art. 18 Ausbildungsangebote

Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen in den Grundlagen-, Schwer-punkt- und Ergänzungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.

Art. 19 Maturitätsarbeit

¹ Die Maturitätsarbeit fördert die Selbstständigkeit und die Aneignung wissenschafts-propädeutischen Arbeitens.

² Sie ist eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit mit einem wissenschaftspropädeutischen Anteil. Sie wird allein oder in einer Gruppe erstellt und mündlich präsentiert.

Art. 20 Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit

Der Anteil an der gesamten Unterrichtszeit beträgt:

- | | | |
|----|--|---------------|
| a. | für die Grundlagenfächer: | in Prozent |
| 1. | Sprachfächer: Unterrichtssprache,
zweite Landessprache und dritte
Sprache: | mindestens 27 |
| 2. | Mathematik, Informatik sowie die na-
turwissenschaftlichen Fächer Biolo-
gie, Chemie und Physik: | mindestens 27 |
| 3. | geistes- und sozialwissenschaftliche
Fächer: Geschichte, Geografie, Wirt-
schaft und Recht sowie allenfalls Phi-
losophie und Religionen: | mindestens 12 |

- 4. Kunstfächer: bildnerisches Gestalten oder Musik oder bildnerisches Gestalten und Musik: mindestens 6
- b. für das Schwerpunktfach, das Ergänzungsfach und die Maturitätsarbeit: mindestens 15

Art. 21 Basale Kompetenzen

¹ Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen und die basalen überfachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit erwerben.

² Es wird zudem sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik erworben haben, bevor sie die Maturitätsprüfungen ablegen.

Art. 22 Transversale Unterrichtsbereiche

¹ Die angebotenen Fächer und die übrigen Angebote der Schule enthalten transversale Themen sowie die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen.

² Interdisziplinäres Arbeiten macht mindestens drei Prozent der gesamten Unterrichtszeit aus.

Art. 23 Sprachen und Verständigung

¹ Die Kenntnisse über die regionalen und kulturellen Besonderheiten der Schweiz sowie das Verständnis für diese sind durch geeignete Massnahmen zu fördern.

² Es wird sichergestellt, dass:

- a. die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, einen Kurs in der dritten Landessprache zu besuchen;
- b. die Schülerinnen und Schüler, die Englisch weder als Grundlagenfach noch als Schwerpunktfach gewählt haben, die Möglichkeit haben, einen Kurs in Englisch zu besuchen.

Art. 24 Austausch und Mobilität

¹ Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler ihre interkulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln.

² Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnimmt.

Art. 25 Einsatz für das Gemeinwohl

Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass sich jede Schülerin und jeder Schüler in angemessener Form und Zeit für das Gemeinwohl einsetzt.

Art. 26 Fächer mit Maturitätsprüfung

¹ Eine Maturitätsprüfung umfasst folgende Fächer:

(Variante 1 für die Vernehmlassung)

- a. Unterrichtssprache;
- b. zweite Landessprache;
- c. Mathematik;
- d. Schwerpunktfach;
- e. Informatik oder eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik;
- f. eines der geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen.

(Variante 2 für die Vernehmlassung)

- a. Unterrichtssprache;
- b. zweite Landessprache;
- c. Mathematik;
- d. Schwerpunktfach;
- e. ein weiteres Fach.

² Die Prüfungen erfolgen schriftlich und mindestens in der Unterrichtssprache und in den modernen Fremdsprachen zusätzlich mündlich.

³ Es werden mindestens zwei mündliche Prüfungen absolviert.

⁴ Höchstens zwei Fächer dürfen mehr als ein Jahr, frühestens jedoch zwei Jahre vor der Maturität geprüft werden.

Art. 27 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturitätsarbeit

Die Maturitätsnoten werden wie folgt gesetzt:

- a. in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet: je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung;
- b. in den Fächern, in denen keine Maturitätsprüfung stattfindet: aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist;

- c. in der Maturitätsarbeit: aufgrund der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation; die Beurteilung des Arbeitsprozesses fliesst in die Beurteilung der schriftlichen Arbeit oder der mündlichen Präsentation ein.

Art. 28 Bestehensnormen

¹ Die Leistungen in den Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

² Die Maturität ist bestanden, wenn in den Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs:

(Variante 1 für die Vernehmlassung)

- a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; und
- b. nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden.

(Variante 2 für die Vernehmlassung)

- a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b. nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden;
- c. bei den Prüfungsnoten die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; und
- d. nicht mehr als zwei Prüfungsnoten unter 4 erteilt wurden.

³ Für die Erlangung des Maturitätszeugnisses werden höchstens zwei Versuche zugelassen.

Art. 29 Maturitätszeugnis

¹ Das Maturitätszeugnis enthält:

- a. die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Kantonsbezeichnung;
- b. den Vermerk «Maturitätszeugnis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen vom DATUM»;
- c. den Namen der Schule, die es ausstellt;
- d. Namen, Vornamen, Heimatort und Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers und für Ausländerinnen und Ausländer zusätzlich die Staatsangehörigkeit und den Geburtsort;

- e. Angaben der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat;
- f. die Noten der Fächer nach den Artikeln 13–15;
- g. das Thema der Maturitätsarbeit;
- h. die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und eines Mitglieds der Schulleitung.

² Im Maturitätszeugnis können ebenfalls aufgeführt werden:

- a. die Noten für andere kantonal vorgeschriebene Fächer als jene nach den Artikeln 13–15 und für weitere Fächer nach Artikel 16;
- b. der Vermerk «mehrsprachige Maturität», wenn der Kanton einen mehrsprachigen Maturitätslehrgang vorsieht, der die Mindestanforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Art. 30 Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Schulen verfügen über ein System der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Art. 31 Berichterstattung

Die Schulen erstatten zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) so Bericht, dass diese die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen überprüfen kann.

4. Abschnitt: Schulversuche und Schweizer Schulen im Ausland

Art. 32

Auf Antrag der SMK können Abweichungen von den Mindestanforderungen nach den Artikeln 7–31 bewilligt werden für:

- a. die Durchführung von befristeten Schulversuchen;
- b. Schweizer Schulen im Ausland.

5. Abschnitt: Gesuchseinreichung und Anerkennung

Art. 33 Gesuchseinreichung

Die Gesuche um die Anerkennung eines kantonalen oder kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisses und die Gesuche um die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung von Schulversuchen sind vom zuständigen Kanton an die SMK zu richten.

Art. 34 Anerkennung

¹ Ein kantonale oder kantonale anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis ist schweizerisch anerkannt, wenn das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die EDK das entsprechende Gesuch um Anerkennung je genehmigt haben.

² Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung eines Schulversuchs gelten als bewilligt, wenn das WBF und die EDK das entsprechende Gesuch je genehmigt haben.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 35 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 15. Februar 1995³ über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen wird aufgehoben.

Art. 36 Übergangsbestimmungen

¹ Maturitätszeugnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung schweizerisch anerkannt worden sind, bleiben noch sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannt. Die entsprechenden Lehrgänge müssen spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

² Gymnasiale Maturitätslehrgänge, deren Maturitätszeugnisse vor Inkrafttreten dieser Verordnung schweizerisch anerkannt worden sind und deren Minstdauer nicht der Minstdauer nach Artikel 9 entspricht, müssen spätestens zwölf Jahre nach Inkrafttreten mindestens 4 Jahre dauern.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

³ AS 1995 1001; 2007 3477; 2018 2669

